

Marcel Blunier
Breitigasse 13
8610 Uster

KR-Nr. 187/2016

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend «Kein Vorenthalten von Schweinefleisch aus religiösen Gründen»

Antrag:

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, mittels allen erforderlichen Massnahmen dafür zu sorgen, dass niemand aus religiösen Gründen daran gehindert wird, Schweinefleisch zu essen oder essen zu dürfen.

Begründung:

Ende März 2016 wurde bekannt dass schaffhauser Zivilschutzleistende in Restaurants kein Schweinefleisch mehr aufgetischt erhalten sollten, weil die Zivilschutzbehörde welche dort der Polizei angegliedert ist, die Restaurantbetreiber aufgefordert hatte, zum Schutz religiöser Minderheiten, allen Zivilschutzleistenden kein Schweinefleisch zu essen zu geben.

Nun wurde durch einen Zeitungsartikel im «Zürcher Oberländer» vom Freitag 13. Mai 2016 bekannt, dass sämtliche Primarschüler aus Uster welche im Rahmen der Tagesstrukturen Mittagessen konsumieren, «aus Rücksicht auf den religiösen Hintergrund einiger Schüler» kein Schweinefleisch erhalten.

Täglich essen hundert Millionen Menschen Schweinefleisch und sie sterben daran nicht, werden nur zu dick wenn sie zu oft und zu viel davon essen. Offensichtlich gibt es doch keinen Grund Schweinefleisch nicht zu essen.

Wie bei jedem anderen Lebensmittel auch, sollte natürlich ein vernünftiges Mass eingehalten werden.

Dieses Schweinefleischverbot bei der Schule Uster wurde ausdrücklich aus religiösen Gründen angeordnet.

Damit wird doch indirekt allen ustermer Primarschülern mitgeteilt, die religiöse Ansicht dass Schweinefleisch etwas schlechtes sei, sei zutreffend.

Bundesverfassung Artikel 15 Absatz 4:

«Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Indem diese Schüler gezwungen werden, aus religiösen Gründen auf das Essen von Schweinefleisch zu verzichten, werden sie offensichtlich gezwungen, religiöse Handlungen vorzunehmen. Eine Handlung kann nämlich auch darin bestehen, dass man etwas nicht tut bzw. etwas unterlässt.

Es ist doch nicht Aufgabe einer öffentlichen Schule ihren Schülern religiöse Ansichten nahe-zubringen. Solche Vorgehensweise dieser Schule ist doch auch nichts anderes als religiöser Unterricht.

Bundesverfassung Artikel 5 Absatz 2:

«Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Wenn wegen der Ansichten einiger weniger Schüler sämtlichen anderen Schülern untersagt wird, Schweinefleisch zu essen, ist dies doch offensichtlich auch unverhältnismässig.

Es stellt sich somit die Frage, ob die betreffende Schulbehörde damit Amtsmissbrauch begangen hat.

Es stellt sich auch die Frage, ob solche behördlichen Anordnungen, Personen dürften allgemein aus Rücksicht auf religiöse Ansichten einiger weniger Personen kein Schweinefleisch konsumieren, nur Zivilschutzbehörden und Schulen betrifft. Es darf angenommen werden, dass solche Anordnungen auch bei Verwaltungen, kantonalen Betrieben usw. verbreitet sein könnten. In den meisten Fällen wohl, ohne dass die betroffenen Personen darüber informiert sind.

Wenn derartige Vorgehensweise von Behörden akzeptiert wird, dürfte es wohl auch nicht mehr lange dauern bis Behörden anordnen, Lebensmittel müssten kosher oder halal sein und alle Personen, ob religiös oder nicht, müssten sich gefälligst daran halten. Aus Rücksicht auf den religiösen Hintergrund einiger Bewohnern dieses Landes. Danach würde dann von religiösen Gruppen, unterstützt durch Teile der Schweizer Tourismus-Branche, wohl bald auch ein landesweites Konsumverbot für Schweinefleisch «empfohlen».

Es ist völlig undenkbar, dass die Schweizer Landesregierung auf nationaler Ebene aus religiösen Gründen ein Verbot des Konsums von Schweinefleisch verordnen könnte. Was auf nationaler Ebene nicht möglich ist, darf auch auf tiefster Ebene nicht praktiziert werden. In der Schweiz gibt es keine Fürstentümer mit eigener Rechtsprechung, bzw. es sollte solche eigentlich nicht geben.

Zürich, 23. Mai 2016

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Blunier